

	Anlage 2 zur BV 0024/2009
Auszug aus der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf vom 17.05.2006 (BV 0041/2006)	Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf Vom 11.03.2009
§ 11 Sonstige Regelungen (1) Die Kindertagesstätte ist unabhängig von § 9 Abs. 7 davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte länger als 3 Tage nicht besucht. (2) Während der Schulzeit wird die Betreuung der Grundschulkinder vom Beginn des Unterrichts bis zum Unterrichtsende unterbrochen. (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Kindertagesstättenträger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen. (4) Sollten die Eltern/Personensorgeberechtigten der Meinung sein, dass ihr Kind in der Lage ist, den Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte nach Hause allein zurückzulegen, ist bei Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht vorab eine Bescheinigung der Eltern/Personensorgeberechtigten notwendig. § 18 Beitragsfestsetzung (1) Die Festsetzung der Kita-Beiträge erfolgt mittels vorläufigem Bescheid und gilt jeweils für ein Schuljahr. Wird im Nachhinein festgestellt, dass das Jahresnettoeinkommen der Eltern/ Personensorgeberechtigten wesentlich höher ist, als das dem Bescheid zugrunde liegende, wird der vorläufige Bescheid auch für die Vergangenheit aufgehoben und § 17 Abs. 7 ein neuer Kita-Beitrag auf der Grundlage des höheren Jahresnettoeinkommens festgesetzt.	(5) Die Eltern/Personensorgeberechtigte und das Personal der Kindertagesstätten sollen zusammenarbeiten, um Grundschulkinder zu befähigen, den Weg zwischen Schule und Hort allein zurück zu legen. Der Kita-Ausschuss beschließt über Art und Umfang der Unterstützung und Begleitung durch die jeweilige Kindertagesstätte. (1) Die Festsetzung der Kita-Beiträge erfolgt mittels Bescheid <u>unter dem Vorbehalt des Widerrufs</u> und gilt jeweils für ein Schuljahr. Wird im Nachhinein festgestellt, dass das Jahresnettoeinkommen der Eltern/ Personensorgeberechtigten wesentlich höher ist, als das dem Bescheid zugrunde liegende, wird der Bescheid auch für die Vergangenheit aufgehoben und § 17 Abs. 7 ein neuer Kita-Beitrag auf der Grundlage des höheren Jahresnettoeinkommens festgesetzt.